

Umkehr der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen

- 1. Es gibt Neuregelungen im Umsatzsteuergesetz. Wann sind diese in Kraft getreten?**
 Die Neuregelungen sind am 1. 4. 2004 in Kraft getreten und sind ab dem 1. 7. 2004 anzuwenden.
- 2. Worum geht es bei der Neuregelung?**
 Hiernach müssen Bauunternehmer eine Netto-rechnung ausstellen, wenn sie eine Bauleistung für einen anderen Unternehmer erbringen, der seinerseits Bauleistungen ausführt. Die Steuer-schuld geht in diesen Fällen auf den Auftragge-ber über.
- 3. Was ist eine „Bauleistung“ in diesem Sinne?**
 Es sind dies umsatzsteuerpflichtige Werklieferun-gen oder sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung oder Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. In der Regel sind das die in der Baubetriebe-Verordnung aufgeführten Tätigkeiten (z.B. Arbeiten des Bau-hauptgewerbes, Fliesen- und Verlegearbeiten, Gla-serarbeiten, Installationsarbeiten Sanitär und Elek-tro, Ofenbau, Tischler- und Zimmererarbeiten, Einbau von Einrichtungsgegenständen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind usw.).
- 4. Ist somit der Unternehmer, der eine Baulei-stung empfängt, der Steuerschuldner?**
 Ja. Die Umsatzsteuerschuld geht auf dem Emp-fänger einer Bauleistung über, wenn er Unter-nehmer ist und selbst Bauleistungen erbringt. Die Regelung greift auch dann, wenn er die Baulei-stung für seinen privaten Bereich bezieht.
- 5. Wie muss dann eine Rechnung ausgeführt sein?**
 Der Bauleistende muss eine Netto-rechnung – also ohne Umsatzsteuer – stellen, in der er auf die Steuerschuldnerschaft des Auftraggebers hin-weist.
- 6. Muss der Steuerschuldner die Umsatzsteuer selbst berechnen?**
 Ja. Bemessungsgrundlage ist der Netto-rechnungsbetrag.
- 7. Wann entsteht die Steuerschuld?**
 Sie entsteht mit der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats. Die Um-satzsteuer muss für den entsprechenden Voran-meldungszeitraum beim Finanzamt angemeldet und abgeführt werden. Bei Teilzahlungen, An-zahlungen und Vorauszahlungen entsteht sie be-reits dann, wenn die Zahlung geleistet wird.
- 8. Vorrangiges Ziel dieser Regelung ist es, den Umsatzsteuerbetrag im Baugewerbe, insbe-sondere im Bereich der Subunternehmer, ein-zudämmen. Gibt es ansonsten Vorteile für Bauleistende?**
 Ja. Weil der Leistungsempfänger die Umsatzsteu-er anmelden und abführen muss, braucht der lei-stende Unternehmer sie nicht mehr – wie bislang – vorzufinanzieren. Er hat somit einen Liqui-ditätsvorteil. Der Auftraggeber sichert sich seinen Vorsteuerabzug. Denn wer bisher nicht nachwei-sen konnte, dass der beauftragte Bau- oder Sub-unternehmer tatsächlich existierte und seinen Steuerpflichten nachgekommen ist, dem wurde vom Finanzamt der Vorsteuerabzug verwehrt.
- 9. Ist mit dieser Neuregelung der Umsatzsteuer-schuldnerschaft die Bauabzugssteuer vom Tisch?**
 Nein, das ist sie nicht. Sie existieren beide ne-beneinander. Für die Umkehrung der Steuer-schuldnerschaft gibt es – anders als bei der Bau-abzugssteuer – kein Freistellungsverfahren. Bei der Bauabzugssteuer handelt es sich um einen 15%igen Steuerabzug vom Bruttorechnungsbe-trag, der auf die Lohnsteuer sowie die Einkom-men- bzw. Körperschaftssteuer des Bauleistenden angerechnet wird.